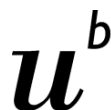


Reglement für die Weiterbildungsstudien- gänge in Business Administration



b
UNIVERSITÄT
BERN



Rochester-Bern
Executive Programs

9. Dezember 2025

Die Universitätsleitung der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Business Administration (im Folgenden „Studiengänge“), die von der Universität Bern und der Foundation William E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland (nachfolgend „Foundation“) angeboten werden. Es führt zur Erteilung der folgenden Abschlüsse:

- a „Certificate of Advanced Studies in Business Intelligence and Supply Chain, Universität Bern (CAS BISC UniBE)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Business Transformation and Strategy, Universität Bern (CAS BTS UniBE)“,
- c „Certificate of Advanced Studies in Finance and Accounting, Universität Bern (CAS FA UniBE)“,
- d „Certificate of Advanced Studies in Marketing and Sales Management, Universität Bern (CAS MSM UniBE)“,
- e „Diploma of Advanced Studies in Business Administration, Universität Bern (DAS BA UniBE)“,
- f „Executive Master of Business Administration, Universität Bern (EMBA UniBE)“.

Trägerschaft

Art. 2 ¹ Die Studiengänge werden von der Universität Bern und der Foundation getragen. Beim EMBA kommt die Simon Business School an der University of Rochester als dritte Trägerin mit einem eigenen Abschluss hinzu.

² Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Universität Bern und der Foundation ist in der Rahmenvereinbarung „Education and Research Cooperation Agreement“ vom 2. Juni 2020 (nachfolgend „Rahmenvereinbarung“) geregelt.

² Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist gemäss Rahmenvereinbarung möglich.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Führungskräfte und qualifizierte Fachpersonen mit Managementenerfahrung, welche ihr internationales betriebswirtschaftliches Wissen gezielt ausbauen wollen, um aktuelle und zukünftige Management-Herausforderungen erfolgreich zu meistern und Wirkung im Unternehmen zu erzielen.

Studienziele CAS in
Business Intelligence
and Supply Chain

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a verstehen die Rolle von Daten als Produktionsfaktor sowie deren Bedeutung für strategische Entscheidungen und operative Exzellenz,
- b können Analyse- und IT-Werkzeuge einsetzen, um geschäftsrelevante Erkenntnisse zu gewinnen, Risiken zu minimieren und Wertschöpfung zu steigern,
- c sind in der Lage, betriebliche Prozesse und Lieferketten effektiv zu gestalten sowie datenbasierte Entscheidungen zur Unterstützung der Unternehmensstrategie zu treffen.

Studienziele CAS in
Business Transformation
and Strategy

Art. 6 Die Teilnehmenden

- a verstehen die Prinzipien strategischer Positionierung, globaler ökonomischer Zusammenhänge und innovationsgetriebener Transformation,
- b können technologische Veränderungen, finanzielle Instrumente und Unternehmensstrategien gezielt nutzen, um nachhaltigen Wandel zu gestalten,
- c sind in der Lage, einen wirkungsvollen Führungsstil zu entwickeln und Transformationsprozesse erfolgreich in ihrem Unternehmen zu implementieren.

Studienziele CAS in
Finance and Accounting

Art. 7 Die Teilnehmenden

- a verstehen zentrale Finanzberichte (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung) und die Grundprinzipien der Unternehmensbewertung,
- b können Projekte und Unternehmen anhand etablierter Bewertungsmodelle analysieren und finanzielle Informationen für fundierte Entscheidungen nutzen,
- c sind in der Lage, finanzielle Argumente gezielt einzusetzen, Risiken einzuschätzen und zur Wertsteigerung im Unternehmen beizutragen.

Studienziele CAS in
Marketing and Sales
Management

Art. 8 Die Teilnehmenden

- a verstehen grundlegende Konzepte der Mikroökonomie und deren Bedeutung für erfolgreiche Marketing-, Preis- und Vertriebsstrategien,
- b können ökonomisch fundierte Entscheidungen in den Bereichen Marktpositionierung, Preisgestaltung und Kanalmanagement treffen,
- c sind in der Lage, Kundenbedürfnisse zu analysieren, differenzierte Wertversprechen zu entwickeln und ihre Organisation wettbewerbsfähig am Markt zu positionieren.

Studienziele DAS in
Business Administration

Art. 9 Die Teilnehmenden

- a verfügen über ein fundiertes Verständnis in verschiedenen Managementdisziplinen wie Strategie, Finanzen, Leadership, Marketing oder Datenanalyse,
- b können bereichsübergreifende Zusammenhänge erkennen, analytisch denken und datenbasierte, wirtschaftlich fundierte Entscheidungen treffen,
- a sind in der Lage, komplexe Transformationsprozesse zu gestalten, eine wirkungsvolle Führungskultur zu entwickeln und strategische Impulse im Unternehmen zu setzen.

Studienziele EMBA

Art. 10 Die Teilnehmenden

- a verfügen über ein breit abgestütztes, international ausgerichtetes betriebswirtschaftliches Wissen, das sie befähigt, komplexe Management- und Leadership-Herausforderungen in dynamischen, globalen Märkten souverän zu meistern und in ihren Organisationen strategische Wirkung zu entfalten,
- b können zukunftsorientierte Strategien entwickeln und umsetzen, wobei sie globale ökonomische Zusammenhänge, technologische Entwicklungen und finanzielle Instrumente gezielt einsetzen, um nachhaltige und innovationsgetriebene Transformationen zu gestalten,
- c sind in der Lage, datenbasierte Entscheidungen zu treffen, indem sie moderne Analyse- und Business-Intelligence-Werkzeuge anwenden, operative Prozesse und Lieferketten optimieren und damit die strategische Zielerreichung ihres Unternehmens unterstützen,
- d verstehen finanzielle Zusammenhänge und können fundierte finanzielle Entscheidungen treffen, indem sie zentrale Finanzberichte interpretieren, Projekte und Unternehmen bewerten sowie finanzielle Risiken einschätzen und gezielt adressieren,
- e können Märkte, Kundenbedürfnisse und Wettbewerbssituationen systematisch analysieren, differenzierte Wertversprechen entwickeln und wirtschaftlich fundierte Marketing-, Preis- und Vertriebsstrategien gestalten,
- f entwickeln einen wirkungsvollen Führungsstil, führen leistungsstarke Teams auch in komplexen Veränderungssituationen und steuern unternehmerische Transformationsprozesse effektiv und verantwortungsvoll,
- g handeln mit einem ausgeprägten Bewusstsein für nachhaltige Wertschöpfung, integrieren ökologische, soziale und ökonomische

Überlegungen in ihre Entscheidungen und gestalten ihre Organisation mit Blick auf langfristige Wirkung weiter.

Inhalt CAS in Business Intelligence and Supply Chain

Art. 11 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Datenbasierte Entscheidungsfindung: Einführung in grundlegende Konzepte der Unsicherheitsmodellierung und Entscheidungsanalyse sowie deren Anwendung zur Lösung komplexer betrieblicher Fragestellungen mittels moderner analytischer Methoden;
- b Technologieeinsatz im Management: Analyse der strategischen Rolle von Informationssystemen in Unternehmen, insbesondere im Kontext digitaler Transformation, Prozessinnovation und Aufbau von Wettbewerbsvorteilen;
- c Business Analytics: Verständnis von Daten als Produktionsfaktor sowie Anwendung analytischer und visueller Werkzeuge zur Generierung betrieblicher Erkenntnisse und zur Gestaltung datenbasierter Geschäftsmodelle;
- d Supply Chain Management: Entwicklung eines integrativen Verständnisses für operative Abläufe, deren Verzahnung mit anderen Geschäftsbereichen sowie Umsetzung gezielter Massnahmen zur Effizienzsteigerung und Kundenfokussierung.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS in Business Transformation and Strategy

Art. 12 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Selbstführung und Wandel: Intensive Beschäftigung mit der eigenen Persönlichkeit, Motivation und Führungswirkung; Entwicklung von Fähigkeiten zur Führung von Teams und Veränderungsprozessen; Anwendung ambidexter Führungsansätze zur erfolgreichen Gestaltung von Wandel;
- b Innovation und Unternehmertum: Verständnis technologischer Entwicklungen und disruptiver Trends; Anwendung unternehmerischer Denkweisen zur Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle; Einsatz praxisnaher Werkzeuge zur Umsetzung von Innovation in verschiedensten Unternehmenskontexten;
- c Strategisches Denken: Vertieftes Verständnis strategischer Konzepte und Positionierung; Analyse und Gestaltung nachhaltiger Wettbewerbsvorteile; fundierte Beteiligung am strategischen Dialog auf Unternehmens- und Geschäftsfeldebene;
- d Organisationsgestaltung: Analyse und Gestaltung wirksamer Organisationsstrukturen; Verbindung von Strategie, Prozessen und Kultur zur Unterstützung von Transformation; Entwicklung flexibler, anpassungsfähiger Modelle zur Stärkung der organisatorischen Leistungsfähigkeit.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS in Finance and Accounting

Art. 13 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Finanzberichterstattung: Verständnis von Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Kapitalflussrechnungen; Bedeutung externer Finanzinformationen für die Transparenz an Finanzmärkten; Einblick in die Rolle von Schätzungen in der Finanzberichterstattung börsenkotierter Unternehmen;

- b* Investitionsbewertung: Konzeptueller Rahmen für fundierte Investitionsentscheidungen; Analyse konkreter Projekte wie Produkteinführungen oder Anlageninvestitionen; Anwendung theoretischer Grundlagen auf praktische Herausforderungen im Investitionskontext;
- c* Unternehmensbewertung: Grundlagen zur Bewertung von Unternehmen im Rahmen von Transaktionen wie Käufen und Verkäufen; Einbezug theoretischer Modelle und praktischer Aspekte zur fundierten Beurteilung des Unternehmenswerts;
- d* Internes Rechnungswesen: Nutzung interner Finanzdaten zur Entscheidungsfindung und Leistungssteuerung; Rolle der Finanzfunktion in der strategischen Unternehmensführung; Anwendung von Reports zur Unterstützung des Managements bei wertorientierten Entscheidungen.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS in Marketing and Sales Management

Art. 14 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Wirtschaftliches Denken: Anwendung mikroökonomischer Konzepte wie Opportunitätskosten, Angebot und Nachfrage, Marktstrukturen sowie interner Organisationspolitik zur Verbesserung unternehmerischer Entscheidungen;
- b* Preisgestaltung: Entwicklung fundierter Preisstrategien basierend auf bewährten Konzepten und Analysen; Kombination von wirtschaftlicher Intuition, Kreativität und Methoden zur Optimierung von B2B- und B2C-Preisen;
- c* Marketingentscheidungen: Einsatz von Marketinganalytik, ROI-Bewertung und Marktforschung zur Unterstützung strategischer Entscheidungen im Marketing; Integration klassischer und digitaler Kommunikationskanäle;
- d* Vertrieb und Kanäle: Gestaltung und Steuerung von Vertriebs- und Distributionskanälen zur Schaffung von Kundennutzen und Wettbewerbsvorteilen; Behandlung interner und externer Herausforderungen im B2B- und B2C-Kontext.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt DAS in Business Administration

Art. 15 ¹ Der DAS-Studiengang vermittelt ausgewählte betriebswirtschaftliche Themen in wesentlichen Managementbereichen wie Strategie, Finanzen, Leadership, Marketing, Technologieeinsatz und Datenanalyse mit dem Ziel, ein vertieftes Gesamtverständnis für betriebliche Zusammenhänge in einem internationalen Kontext zu entwickeln.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt EMBA

Art. 16 ¹ Der EMBA-Studiengang ist eine umfassende Weiterbildung mit internationalem Fokus, welche Führungskräfte auf höhere Positionen im General Management vorbereitet. Inhaltlich werden die grundlegenden Themen Finanz- und Rechnungswesen, Unternehmensbewertung, strategisches Management, Leadership, Technologie und Innovation behandelt. Der Studiengang berücksichtigt die Herausforderungen der globalen Wirtschaft, in reifen wie in aufstrebenden Märkten. Er trägt zur Entwicklung persönlicher und organisationaler Führungskompetenzen bei und fördert ein integratives Denken, mit dem

bereichsübergreifende Impulse für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung gesetzt werden können.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

ECTS-Punkte

Art. 17 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Bei Modulen, welche in Zusammenhang mit dem Abschluss der Simon Business School an der University of Rochester angeboten werden, werden die Studienleistungen zusätzlich nach den US-amerikanischen Semester Credit Hours (US-Credits) bemessen.

²Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

³Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt aufgrund von bestandenen Leistungskontrollen. Die Vergabe von ECTS-Punkten aufgrund blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Umfang und Struktur der CAS-Studiengänge

Art. 18 ¹ Die Studiengänge umfassen je 15 ECTS-Punkte und bestehen jeweils aus vier Pflichtmodulen („Core Modules“) und einem Wahlmodul („Elective Module“).

²Einzelne Module der Studiengänge können je nach Wissen und Erfahrung der Teilnehmenden individuell durch Module anderer CAS-Studiengänge aus diesem Reglement oder aus dem Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in General Management ersetzt werden.

³Die Ersatzmodule gemäss Absatz 2 dürfen nicht bereits Bestandteil eines anderen Abschlusses sein (Verbot der Doppelverwertung).

Umfang und Struktur DAS in Business Administration

Art. 19 ¹ Der Studiengang umfasst 31 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen:

- a neun Module aus zwei CAS-Studiengängen aus diesem Reglement (27 ECTS-Punkte),
- b DAS-Arbeit (4 ECTS-Punkte).

²Module gemäss Absatz 1 dürfen nicht Bestandteil von mehreren Weiterbildungsabschlüssen (CAS, DAS, MAS) sein.

Umfang und Struktur EMBA

Art. 20 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 65 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen:

- a 18 Module aus vier CAS-Studiengängen aus diesem Reglement (54 ECTS-Punkte),
- b MAS-Arbeit (11 ECTS-Punkte).

²Module gemäss Absatz 1 dürfen nicht Bestandteil von mehreren Weiterbildungsabschlüssen (CAS, DAS, MAS) sein.

Studienplan

Art. 21 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge (u. a. die ECTS-Punkte der einzelnen Module) regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Universitätsleitung genehmigt.

Lehrkörper

Art. 22 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien	<p>Art. 23 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p> <p>² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	<p>Art. 24 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.</p>
3. Zulassung	
Zulassungsbedingungen	<p>Art. 25 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie mehrere Jahre Management- und Führungserfahrung.</p> <p>² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.</p> <p>³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.</p> <p>⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.</p>
Status	<p>Art. 26 Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende bzw. DAS-Studierende registriert. Die im EMBA-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.</p>
Teilnehmendenzahl	<p>Art. 27 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p>² Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung über die Aufnahme aufgrund vorab festgelegter Selektionskriterien.</p>
4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss	
Obligatorische Teilnahme	<p>Art. 28 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.</p>

Leistungskontrollen

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen mit einer Präsenzzeit von mindestens 80% absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Art. 29 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Studienziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen. Zusätzlich werden folgende Leistungskontrollen durchgeführt:

a DAS-Studiengang: DAS-Arbeit,

b EMBA-Studiengang: MAS-Arbeit.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung oder das Prüfungsverwaltungssystem über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Selbstständigkeitserklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

⁷ Die Programmleitung kann die Selbstständigkeitserklärung gemäss Absatz 6 in Bezug auf die Verwendung von Künstlicher Intelligenz anpassen.

Verhinderung, Abbruch und unentschuldigtes Fernbleiben bei Leistungskontrollen

Art. 30 ¹ Tritt vor Durchführung der Leistungskontrolle ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studienleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Leistungskontrolle ein, so ist dies der Studienleitung oder der für

die Leistungskontrolle zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf eine bereits abgeschlossene Leistungskontrolle beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin der Leistungskontrolle zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (zum Beispiel Arztzeugnis) bei der Studienleitung einzureichen.

⁵ Bei Leistungskontrollen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

⁶ Die Studienleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, wird die Leistungskontrolle mit Note 1 bewertet.

⁷ Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einer Leistungskontrolle ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, wird die Leistungskontrolle mit Note 1 bewertet.

Leistungsbewertungen

Art 31 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend/genügend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Leistungskontrollen von Modulen mit einem hohen Anteil an praktischen Prüfungsinhalten können anstelle von Noten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Höchstens 30 % der Gesamt-ECTS-Punkte eines Studiengangs dürfen durch unbenotete Leistungskontrollen bewertet werden.

⁴ Für den EMBA-Studiengang gilt auf Seiten der Simon Business School die untenstehende Notenskala der Universität Rochester, welche wie beschrieben auf das Notensystem der Universität Bern umgerechnet wird:

U.S. Note	U.S. GPA	CH Note	Beschreibung
A	4.00	6.00	Excellent
A-	3.70	5.35	Very good
B+	3.30	4.65	Good
B	3.00	4.00	Fair
B-	2.70	3.40	Insufficient
C	2.00	2.00	Poor
E	0.00	1.00	Failure

⁵ Um den EMBA-Studiengang erfolgreich abzuschliessen, muss ein U.S. Grade Point Average (GPA) von 3.0 erreicht werden.

⁶ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁷ An der University of Rochester ist die Kompensation einer ungenügenden Modulnote mit einer anderen genügenden Modulnote erlaubt.

⁸ Wenn eine Kompensation nicht möglich ist, können ungenügende Leistungskontrollen einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens einer Leistungskontrolle erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

Abschlussnote

Art. 32 ¹ Die Abschlussnote wird wie folgt gebildet:

- a CAS-Studiengänge: Die Abschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der Leistungskontrollen der Module.
- b DAS-Studiengang: Die Abschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der Leistungskontrollen der Module sowie der DAS-Arbeit.
- c EMBA-Studiengang: Die Abschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der Leistungskontrollen der Module sowie der MAS-Arbeit.

² Die Abschlussnote wird wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 33 ¹ Die Regelstudienzeit für die CAS-Studiengänge beträgt ein Jahr, die maximale Studienzeit zwei Jahre.

² Die Regelstudienzeit für den DAS-Studiengang beträgt 18 Monate, die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre.

³ Die Regelstudienzeit für den EMBA-Studiengang beträgt 18 Monate, die maximale Studienzeit beträgt fünf Jahre.

⁴ Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Art. 34 ¹ Folgende Abschlüsse und folgender Titel können verliehen werden:

- a* „Certificate of Advanced Studies in Business Intelligence and Supply Chain, Universität Bern (CAS BISC UniBE)“,
- b* „Certificate of Advanced Studies in Business Transformation and Strategy, Universität Bern (CAS BTS UniBE)“,
- c* „Certificate of Advanced Studies in Finance and Accounting, Universität Bern (CAS FA UniBE)“,
- d* „Certificate of Advanced Studies in Marketing and Sales Management, Universität Bern (CAS MSM UniBE)“,
- e* „Diploma of Advanced Studies in Business Administration, Universität Bern (DAS BA UniBE)“,
- f* „Executive Master of Business Administration, Universität Bern (EMBA UniBE)“.

² Die Abschlüsse und der Titel werden von der Universitätsleitung ausgestellt und von der Rektorin bzw. vom Rektor oder von der Generalsekretärin bzw. vom Generalsekretär der Universität Bern sowie von der Delegierten bzw. vom Delegierten des Stiftungsrats der Foundation unterzeichnet.

³ Ein Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn

- a* alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b* die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c* alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

⁴ Die DAS- und die EMBA-Diplomierten haben die CAS-Zertifikate oder die DAS-Diplome vor Ausstellung des DAS- bzw. EMBA-Abschlusses zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteil des nächsthöheren Abschlusses sind.

⁵ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Studienziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁶ Die CAS-/DAS-Abschlüsse oder der EMBA-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁷ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁸ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazugehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Art. 35 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Abgeltung der Leistungen, die von der Universität Bern bezogen werden, erfolgt gemäss der Regelung in der Rahmenvereinbarung.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 36 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang in folgendem Rahmen fest:

- a CAS-Studiengänge: CHF 10'000 bis CHF 20'000.
- b DAS-Studiengänge: CHF 1'000 bis CHF 3'000. Hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge und/oder Einzelmodule.
- c EMBA-Studiengang: CHF 50'000 bis CHF 80'000.

² Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

³ Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses bzw. Titels beglichen sein.

⁴ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor Zustellung der Aufnahmebestätigung ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Zustellung der Aufnahmebestätigung und vor Studiengangstart ist eine Annullationsgebühr von 10% der Kursgelder für den gesamten Studiengang geschuldet. Bei einer Abmeldung nach Start des Studiengangs sind die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe geschuldet. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 500 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 37 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus, die zu Abschlüssen der Universität Bern führen.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung der Rechnung sowie Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Entscheid über die Anrechnung von externen Studienleistungen,
- f Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- g Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und des Titels erfüllt sind,
- h Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Universität Bern, wovon eines dem Departement Betriebswirtschaftslehre angehört, und zwei Mitgliedern der Foundation. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder der Universität Bern müssen gleichzeitig Mitglieder im Stiftungsrat der Foundation sein. Eines der Mitglieder der Foundation muss die oder der CEO der Foundation sein. Die Studienleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Programmleitungsmitgliedern und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für einen gültigen Entscheid braucht es mindestens drei zustimmende Mitglieder. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso die Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 38 ¹ Die Studienleitung wird vom Stiftungsrat der Foundation bestimmt und von der Programmleitung bestätigt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsstellung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Rekrutierung und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Zulassungen zu den Studiengängen in Absprache mit der Programmleitung,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 39 ¹ Die Verfügungen der Universitätsleitung resp. der Rektorin oder des Rektors, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung der Universitätsleitung verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 40 ¹ Teilnehmende, welche die Studiengänge vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement vom 13. April 2021 ab.

² Studierende gemäss Absatz 1 können auf Antrag in das vorliegende Reglement übertreten.

Inkrafttreten

Art. 41 Dieses Reglement tritt auf den 4. März 2026 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge der Foundation W.E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland vom 13. April 2021.

Von der Foundation beschlossen:

Bern, 21.6.2025 Delegierter des Stiftungsrats

Prof. em. Dr. Claudio Loderer

Von der Universitätsleitung beschlossen:

Bern, 9.12.2025 Die Rektorin

Prof. Dr. Virginia Richter

Vom Senat genehmigt:

Bern, 3.3.2026 Die Rektorin

Prof. Dr. Virginia Richter